

DR. FELIX HUBER

RECHTSANWÄLTE

MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES · EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

ORIENTIERUNGSKOPIE

DR. FELIX HUBER
LIC. IUR. NIKLAUS SCHWENDENER
LIC. IUR. THOMAS SPOERRI
LIC. IUR. HADRIAN ROSENBERG

BELLERIVESTRASSE 10
8008 ZÜRICH

TELEFON 044 387 50 00
TELEFAX 044 382 15 65
info@hra.ch
www.hra.ch

LSI
Baurekursgericht des Kantons Zürich
1. Abteilung
Postfach
8090 Zürich

R1S.2010.05159

Zürich, 18. Februar 2011
SP/rg

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

1. **Martin Zahnd**, Am Wasser 83, 8049 Zürich
2. **Frank Bühler**, Grossmannstrasse 47, 8049 Zürich
3. **Renata Cathomen**, Bäulistrasse 10b, 8049 Zürich
4. **Sebastian Klemm**, Tobeleggweg 24, 8049 Zürich
5. **Hans Kollegger**, Hardeggstrasse 27, 8049 Zürich
6. **Susanne Otruba**, Bäulistrasse 12, 8049 Zürich
7. **Neil Stiefel**, Hardeggstrasse 10, 8049 Zürich
8. **Thomas Strickler**, Bäulistrasse 10b, 8049 Zürich
9. **Paula Stuis**, Am Wasser 75, 8049 Zürich
10. **Michael Vetter**, Hardeggstrasse 12, 8049 Zürich
11. **Markus und Cornelia Wartmann**, Hardeggstrasse 27, 8049 Zürich

Rekurrierende

alle vertreten durch lic. iur. Thomas Spoerri, Rechtsanwalt,
Dr. Felix Huber Rechtsanwälte, Bellerivestrasse 10, 8008 Zürich

gegen

1. **Orange Communications SA**, Rue du Caudray 4, 1020 Renens 1
2. **Stadt Zürich**, Bausektion des Stadtrates, c/o Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich

Rekursgegner

betreffend

Bauentscheid Nr. 1594/10 vom 5. Oktober 2010; Baubewilligung für Mobilfunkanlage, Kat.-Nr. HG3620, Am Wasser 73, Zürich 10 - Höngg

reiche ich namens und im Auftrag der Rekurrierenden die

R E P L I K

ein und erneuere (sinngemäss) sowie ergänze die mit der Rekurschrift vom 10. November 2010 gestellten

Anträge:

1. Die angefochtene Baubewilligung sei vollumfänglich aufzuheben;
2. eventualiter es sei die Sache zur Neuurteilung an die Bausektion der Stadt Zürich zurückzuweisen;
3. (neu:) eventualiter seien den Rekurrierenden die Ergebnisse der angeordneten Abnahmemessungen zur Kenntnis zu bringen;
4. allfällige Stellungnahmen der Rekursgegner seien den Rekurrierenden zur Kenntnisnahme zuzustellen;
5. unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu lasten der Rekursgegner.

Begründung:

I. Formelles:

1. Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt. In der Beilage erhalten Sie die Vollmacht von Susanne Otruba (Beilage 1). Die weiteren schriftlichen Vollmachten werden nachgereicht.
2. Das Baurekursgericht setzte den Rekurrierenden mit Verfügung vom 31. Januar 2011 Frist an zur Einreichung einer Replik bis am 21. Februar 2011. Mit der heutigen Eingabe ist die Frist gewahrt.

II. Materielles:

3. Die Replik orientiert sich an der Systematik der Rekursvernehmlassungen.

A. Zur Rekursvernehmlassung der Stadt Zürich

Zur Abschirmung der Wohnungen im obersten Geschoss:

Zu Ziff. 2.1 und 2.2:

4. Im Standortdatenblatt (S. 5) wurde Folgendes ausgeführt: „Das Dach wird in einem Radius von 12.5 m um den Mast abgeschirmt.“ Ein Blick auf den Grundrissplan 1:100 zeigt, dass das Dach des Standortgebäudes bis zu einem Abstand von 12.50 vom Antennenmast abgeschirmt werden soll. Es wurde jedoch offensichtlich nicht berücksichtigt, dass die erforderliche Abschirmung um rund 1.30 m auf das Dach des Nachbargebäudes Am Wasser 75 reichen würde.
5. Der Eigentümer des Nachbargebäudes Am Wasser 75 ist jedoch mit der Anbringung einer Abschirmung auf dem Dach seines Hauses nicht einverstanden. Der Umstand, dass das Dach des Hauses Am Wasser 75 mangels Zustimmung des Eigentümers nicht abgeschirmt werden kann, führt dazu, dass in diesem Gebäude, insbesondere am OMEN 01c, höhere elektromagnetische Feldstärken zu erwarten sind als im Standortdatenblatt ausgewiesen.

6. Am OMEN 01c (Am Wasser 75) ist bereits gemäss Standortdatenblatt mit einer Feldstärke von 5.7 V/m zu rechnen. Unter Berücksichtigung, dass auf dem Dach des Hauses Am Wasser 75 keine Abschirmung erstellt werden kann, ist davon auszugehen, dass für diesen OMEN eine Überschreitung des Anlagegrenzwertes resultiert. Die Baubewilligung ist daher zu verweigern.

7. Es erweist sich, dass die Rüge der Rekurrierenden, die Baubehörde habe den Sachverhalt nicht richtig/vollständig abgeklärt und die Grenzwerte würden überschritten, zutrifft. Hätte die Baubehörde die Baueingabepläne der privaten Rekursgegnerin sorgfältig studiert, wäre ihr aufgefallen, dass für die baulichen Massnahmen (Abschirmung) auf dem Dach des Hauses Am Wasser 75 die Zustimmung des Grundeigentümers hätte beigebracht werden müssen (§ 310 Abs. 3 PBG).

Zum Fehlen eines zuverlässigen Qualitätssicherungssystems:

Zu Ziff. 2.3 und 2.3:

8. Es ist an den Rügen gemäss Rekurschrift vom 10. November 2010 vollumfänglich festzuhalten.

9. Die Ausführungen der Rekursgegnerin gehen an den vorgetragenen Rügen vorbei. Die Rekurrierenden rügten, dass den Rekurrenten/Einsprechern kein Zugang zu den Betriebszentralen der Mobilfunkbetreiber gewährt werde, um die – behaupteten – softwareseitig eingebauten QS-Systeme inspizieren zu können. Sodann rügten sie, es lägen keine Besuchsrapporte von unangemeldeten oder angemeldeten Stichprobenkontrollen der Umweltämter in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber vor. Die Rekursgegnerin hält dem nichts Substantielles entgegen und entkräftet diese Kritik nicht.

Zur Messung von UMTS-Strahlen:

Zu Ziff. 2.4:

10. Die Rekursgegnerin wischt die Argumente der Rekurrierenden einmal mehr mit nichtssagenden Verweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung vom Tisch. Die Stadt setzt sich mit den Rügen der Rekurrierenden, wonach bei UMTS-Messungen

Ungenauigkeiten von 30 bis 45 % festgestellt wurden, nicht ernsthaft auseinander. Sie entkräftet damit die vorgetragenen Rügen nicht. Bei den für die betreffende Anlage angeordneten Abnahmemessungen muss daher ebenfalls von entsprechenden Messfehlern und –ungenauigkeiten ausgegangen werden.

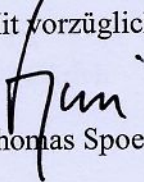
11. Sollte die vorliegend strittige Mobilfunkantenne wider Erwarten erstellt und in Betrieb genommen werden, so wären den Rekurrierenden die Ergebnisse der angeordneten Abnahmemessung unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen. Die Rekurrierenden haben aufgrund des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) einen Anspruch darauf, dass ihnen diese Ergebnisse bekannt gegeben werden.

B. Zur Rekursvernehmlassung der Orange Communications SA

12. Auch die private Rekursgegnerin setzt sich in ihrer Vernehmlassung mit den Argumenten der Rekurrierenden nicht ernsthaft auseinander. Den engagiert und substantiiert vorgetragenen Rügen wird mit nichtssagenden Zitaten der bundesgerichtlichen Rechtsprechung begegnet.
13. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obenstehenden Ausführungen zur Rekursvernehmlassung der Stadt Zürich verwiesen.

Namens der Rekurrierenden ersuche ich Sie höflich, den eingangs gestellten Anträgen statt zu geben und den Rekurs gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten antragsgemäss den Rekursgegnern aufzuerlegen. Diese ist ausserdem zu verpflichten, der Rekurrierenden eine angemessene Entschädigung im Sinne von § 17 Abs. 2 lit. a VRG zu leisten, da die sich stellenden komplexen Rechtsfragen den Beizug eines Rechtsbeistandes erforderlich machten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Thomas Spoerri

Dreifach

Beilage 1): Vollmacht Susanne Otruba

cc: Klientenschaft